



**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung**

am 15. Mai 2024 im

**Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages**

zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des  
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes**

BT-Drs. 20/10942

von

**Dr. Fabian Richter Reuschle**

Dr. Fabian Richter Reuschle  
Landgericht Stuttgart

T +497112122514

F+497112123535

Fabian.RichterReuschle@lgstuttgart.justiz.bwl.de

## I. **Bewertung des Regierungsentwurfs und Ergänzungsvorschläge**

- 1 Ziel des Entwurfs zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes soll sein, das Vorlageverfahren zu straffen, die Rolle des Oberlandesgerichts innerhalb des KapMuG-Verfahrens zu stärken und den Kreis der Verfahrensbeteiligten zu reduzieren.
- 2 Der vorliegende Reformentwurf spricht an vielen Stellen Praxisprobleme im Verfahrensablauf eines Musterverfahrens an (Überfrachtung des Vorlagebeschlusses, Verfahrensdauer, Reduktion der Beteiligten). Zur Beschleunigung und Straffung des Musterverfahrens ist ein strukturierter Vorlagebeschluss, der in frühem Stadium die Feststellungsziele filtert und auf das Wesentliche begrenzt, zielführend. An dieser Stelle sollte der Gesetzgeber den Gesetzentwurf nachbessern.
- 3 Ferner sollte der Gesetzgeber die Beschleunigungspotentiale durch eine frühzeitige Bestimmung des Musterklägers bereits im Vorlageverfahren heben.
- 4 Eine Entlastung der Justiz würde die Anspruchsmeldung nach Bekanntgabe des Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht und nicht erst nach Eröffnung des Musterverfahrens durch das Oberlandesgericht bringen. Denn dadurch würde die Klageflut zur Hemmung der Verjährung richtig kanalisiert.
- 5 Die Zuweisung der Massenverfahren sollte an spezialisierte Spruchkörper wie die Kammern für Handelssachen erfolgen.

### 1. **Maßnahmen des Regierungsentwurfs zur Verfahrensbeschleunigung**

- 6 Der Regierungsbegründung des Reformentwurfs zufolge kann das KapMuG die ihm zugeordnete Funktion, die gerichtliche Handhabung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verfahrensbeschleunigung zu effektuieren,<sup>1</sup> bisher nicht ausreichend erfüllen. Entscheidender Grund dafür sei, dass sich das mehrstufige Vorlageverfahren in der Praxis als deutlich zu kompliziert und langwierig erwiesen habe. Als Grund führt die Regierungsbegründung zwei Faktoren an: Einerseits werde das Musterverfahren durch die Vielzahl von den amtswegig auszusetzenden Individualverfahren nicht unerheblich erschwert. Neben dem Musterkläger würden alle übrigen Kläger der Individualverfahren Beigeladene des Musterverfahrens. Andererseits stelle die

---

<sup>1</sup> Vgl. RegE, BT-Drs. 20/10942 S. 27.

Bindung des Oberlandesgerichts an den Vorlagebeschluss ein wesentliches Manko dar.

7 Zur Behebung dieser Schwächen schlägt der Reformentwurf drei Maßnahmen vor:

- Der Zeitraum, bis es von einem Ausgangsverfahren vor dem Landgericht zu einem Musterverfahren beim Oberlandesgericht kommt, soll nach dem Reformentwurf verkürzt werden. Hierzu schlägt der Reformentwurf eine verkürzte Bekanntmachungsfrist der Musterverfahrensansprüche von drei Monaten ab Eingang des Antrags vor.<sup>2</sup>
- Um dem Oberlandesgericht eine effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen, sieht der Regierungsentwurf in § 9 KapMuG-RegE eine neues Rollenverständnis zwischen dem vorlegenden Landgericht und dem Oberlandesgericht vor: Während bisher das Landgericht die entscheidungserheblichen Feststellungsziele bindend für das Oberlandesgericht strukturiert und aufbereitet hat (§ 6 Absatz 1 Satz 2 KapMuG), soll künftig das Oberlandesgericht selbst die sich aus den Ausgangsverfahren ergebenden Feststellungsziele für das Musterverfahren formulieren und determinieren. Ob die vorgelegten Feststellungsziele durch ein Musterverfahren verhandelt und entschieden werden sollen, richtet sich nach der „prozessrechtlichen Rechtsfigur der Sachdienlichkeit“.<sup>3</sup> Dabei soll das Oberlandesgericht insbesondere berücksichtigen die zu erwartende Reichweite des Musterverfahrens für inhaltlich gleichgelagerte Fälle, dessen möglicher Beitrag zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, die damit verbundene Orientierungs- und Entlastungswirkung bei den Instanzgerichten sowie die Eignung der denkbaren Feststellungsziele für eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer.
- Die Zahl der Verfahrensbeteiligten, die zur bisherigen Schwerfälligkeit des Musterverfahrens beiträgt, solle reduziert werden. Es solle keine Pflicht mehr geben, alle bereits anhängigen oder später anhängig werdenden Verfahren, die von der Entscheidung über die Feststellungsziele abhängen, auszusetzen. Eine solche Aussetzung solle künftig nur noch auf Antrag einer Partei und nach pflichtgemäßer Ermessensausübung des Prozessgerichts möglich sein. Wollen

---

<sup>2</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 KapMuG-RegE.

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/10942 S. 38.

beide Parteien am Musterverfahren nicht teilnehmen, sollten sie ihren Rechtsstreit künftig als Individualverfahren weiterführen können.

## 2. Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Empfehlungen zum KapMuG (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

8 Dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz liegt die gesetzgeberische Idee zugrunde, dass kollektive Musterfragen als sog. **Torso** vorab durch das Oberlandesgericht entschieden werden sollen.

9 Das Musterverfahren ist nur dann *effizient*, wenn dem Vorlagebeschluss eine sog. **Filterfunktion**<sup>4</sup> in Bezug auf die entscheidungserhebliche(n) Musterfrage(n) zukommt. Nur wenn das Vorlageverfahren von Anfang an auf **Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. auf Fragen**, deren Beantwortung **besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art** aufweist, **beschränkt** wird, kann das Oberlandesgericht das Musterverfahren in der Folge *effizient* bearbeiten. Der Kreis der tauglichen Feststellungsziele sollte sich daher am bewährten Maßstab des § 348 Abs. 3 ZPO, 526 Abs. 2 ZPO orientieren. Künftig sollte das Oberlandesgericht sollte nur dann an den Vorlagebeschluss gebunden sein, soweit die beantragten Feststellungsziele diese Kriterien erfüllen.

10 Das Musterverfahren ließe sich darüber hinaus erheblich beschleunigen, wenn bereits mit dem Vorlagebeschluss der Musterkläger durch das Vorlagegericht bestimmt werden würde. Eine Entlastung der Prozessgerichte würde weiters eintreten, wenn die Anspruchsanmeldung bereits an die Bekanntgabe des Vorlagebeschlusses eintreten würde.

11 Vor diesem Hintergrund ist zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung zu nehmen:

### a) Der kollektiv feststellungsfähige Anspruchsgrund (§ 2 Abs. 1 KapMuG-RegE)

12 Im Mittelpunkt der Überlegungen zur Entwicklung des KapMuG 2005 stand der Fall, dass bei einem Börsenprospekt das Tatbestandsmerkmal des § 9 Abs. 1 Satz 1 WpPG<sup>5</sup> »**wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig**« teilweise wegen einer unrichtigen Darstellung des Immobilienvermögens, teilweise wegen der Risikobewertung, auf der die Darstellung des Immobilienvermögens beruht,

---

<sup>4</sup> Vgl. Reuschle, Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, 2006, S. 36.

<sup>5</sup> § 44 Abs. 1 Satz 1 BörsG a.F..

vorliegen soll.<sup>6</sup> Abweichend vom Anwendungsbereich des § 256 ZPO sollten mit der Einführung des KapMuG 2005 auch einzelne Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses oder einer Anspruchsgrundlage sowie die Pflichtverletzung festgestellt werden können.<sup>7</sup>

13 Die Antragstellung wird in der Praxis meist von den Rechtsanwendern in Bezug auf die einzelnen Feststellungen sehr kleinteilig gehandhabt. Sie führt zu einer *Zersplitterung* des Musterverfahrensanspruchs, was nicht der Übersichtlichkeit dient.

14 Während es bei Prospekthaftungsklage sinnvoll erscheint, einzelne Prospektfehler für alle Kapitalanleger festzustellen, liegt der Blickpunkt bei einer Ad-hoc-Pflichtverletzung im Regelfall auf der (Nicht-)Feststellung des kollektiven Anspruchsgrunds aus §§ 97, 98 WpHG bzw. aus § 826 BGB.

15 Um einer Zersplitterung der Musterverfahrensansprüche entgegenzuwirken, sollte der Gesetzgeber bereits in § 2 Abs. 1 KapMuG-RegE klarstellen, dass im Rahmen eines Musterverfahrensanspruchs auch ein Teil des Anspruchsgrunds, soweit er das Kollektiv der Geschädigten einheitlich betrifft, musterverfahrensfähig ist. Ziel des Musterverfahrens sollte schließlich ein **kollektiv feststellungsfähiges Grundurteil** über die dem Musterverfahren zugrundeliegenden individuellen Schadensersatzansprüche sein.

16 Es wird daher angeregt, in § 2 Abs. 1 KapMuG-RegE wie folgt zu fassen:

„(1) Durch Musterverfahrensanspruch können der Kläger und der Beklagte im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen sowie **des kollektiven Grundes eines Anspruchs** (Feststellungsziele) beantragen.“

#### **b) Entscheidung über den Musterverfahrensanspruch (§ 3 Abs. 1 KapMuG-RegE)**

17 Um das Musterverfahren auf der Ebene des Vorlageverfahrens zu beschleunigen und zu straffen, sollte der Gesetzgeber dem Prozessgericht eine besondere **Prozessleitungspflicht** bei der Antragstellung auferlegen. Dabei sollte es den Gerichten freigestellt bleiben, ob sie über die Zulässigkeit eines Musterverfahrensanspruchs ohne oder erst aufgrund einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Der Nachteil einer schriftlichen Entscheidung liegt darin, dass das Gericht nur Feststellungsziele der Parteien schematisch prüft und nicht nach § 139

---

<sup>6</sup> BT-Drs. 15/5091 S. 22.

<sup>7</sup> BT-Drs. 15/5091 S. 20.

As. 1 Satz 3 ZPO auf eine strukturierte Prüfungsreihenfolge achtet. Eine fakultative mündliche Verhandlung ermöglicht es einem Prozessgericht, frühzeitig in einem Rechtsgespräch mit den Parteien des Ausgangsverfahrens die entscheidungserheblichen Feststellungsziele herauszuarbeiten bzw. auf den Erlass eines kollektiven Grundurteils hinzuwirken.

18           Insoweit empfiehlt es sich, § 3 Abs. 1 KapMuG-RegE um folgenden Satz zu ergänzen:

„Es soll durch Maßnahmen der Prozessleitung oder durch eine mündliche Verhandlung die Zulässigkeit der Feststellungsziele frühzeitig erörtern und kann zur Absichtung des Streitstoffs die Feststellungsziele strukturieren und begrenzen.“

**c) Definition des Abhängigkeitsmaßstabs in § 3 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-RegE - Begrenzung der tauglichen Feststellungsziele – (§ 3 Abs. 2 KapMuG-RegE)**

19           § 3 Abs. 2 KapMuG-RegE definiert die Gründe, bei deren Vorliegen ein Musterverfahrens Antrag als unzulässig zu verwerfen ist. Erster und wichtigster Unzulässigkeitsgrund ist die fehlende Entscheidungserheblichkeit des Musterverfahrens Antrags.

**aa) Prüfungsmaßstab für das Abhängigkeitserfordernis**

20           Nach dem Gesetzentwurf soll das Prozessgericht innerhalb einer Dreimonatsfrist die Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags prüfen. Zweck der Abhängigkeitsprüfung ist es, diejenigen Verfahren herauszufiltern, die einen ausreichenden Bezug zum Musterverfahren haben. Dabei lässt der Normtext es offen, ob die Abhängigkeitsprüfung konkret oder abstrakt erfolgen soll:

— Würde man das Abhängigkeitserfordernis konkret interpretieren, würde sich bereits der erste Verfahrensabschnitt – hier die Musterverfahrens Antragsstellung – als Flaschenhals<sup>8</sup> für den Erlass eines Vorlagebeschlusses erweisen. Der Emittent würde dann bereits im Rahmen der Antragstellung versuchen, das eigentliche Musterverfahren vorwegzunehmen.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Zutreffend Klöhn/Zell ZIP 2024, 322.

<sup>9</sup> Reuschle, BKR 2024 Sonderbeilage Nr. 1, S. 20.

- Die Dreimonatsfrist iSv. § 4 Abs. 1 Satz 1 KapMuG-RegE macht es in der Praxis regelmäßig unmöglich, eine konkrete Abhängigkeit festzustellen.<sup>10</sup> Die Praxis versteht daher das Abhängigkeitserfordernis in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG (künftig: § 3 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-RegE) seit der Entstehung des KapMuG abstrakt.

21 Der Gesetzgeber sollte dies normativ wie folgt klarstellen:

- „(2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrensantrag als unzulässig, soweit
  1. **die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in dem zugrunde liegenden Rechtsstreit nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt, [...]**“

### **bb) Begrenzung der tauglichen Feststellungsziele**

22 Um einer Überfrachtung von Vorlagebeschlüssen stärker und effizienter entgegenzuwirken, sollte der Zulässigkeitskatalog der tauglichen Feststellungsziele bereits in § 3 KapMuG-RegE klarer umschrieben werden. Musterverfahrensanträge sollten künftig nur dann zulässig sein,

- soweit die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben,
- soweit die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet oder
- soweit die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

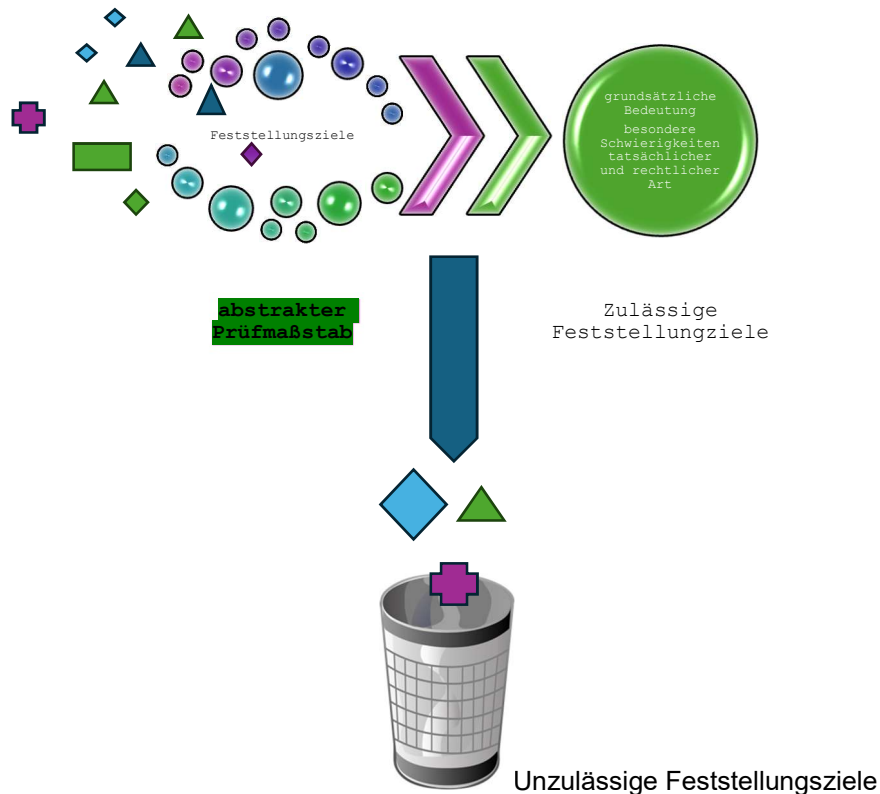
23 Vor diesem Hintergrund sind die in § 3 Abs. 2 KapMuG-RegE nummerierten Unzulässigkeitsgründe wie folgt zu fassen:

- „(2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrensantrag als unzulässig, soweit
  1. **die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in dem zugrunde liegenden Rechtsstreit nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,**
  2. **die Feststellungsziele keine grundsätzliche Bedeutung haben,**
  3. **die Klärung der Feststellungsziele keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet,**
  4. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind,
  5. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder
  6. der Musterverfahrensantrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist.“

---

<sup>10</sup> Dies gilt auch unter der derzeit geltenden Sechsmonatsfrist des § 3 Abs. 3 Satz 1 KapMuG.

24 Graphisch lassen sich die beiden Begrenzungsparameter wie folgt darstellen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-RegE werden alle Musterverfahrensansprüche, die keine „grünen oder lilafarbenen Formen“ zum Gegenstand haben, als unzulässig verworfen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KapMuG-RegE werden Musterverfahrensansprüche, die keine grünen Kreise (taugliche Feststellungsziele) zum Gegenstand haben, verworfen.



25 Mit einem solchen Prüfungsmaßstab wird u.a. auch vermieden, dass rechtliche Voraussetzungen erneut zum Gegenstand eines Musterverfahrens gemacht werden können, die bereits durch Einzelentscheidungen höchstrichterlich geklärt sind.<sup>11</sup>

#### d) Verfahrensbeschleunigung durch die verkürzte Bekanntmachungsfrist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KapMuG)

26 Schon im Gesetzgebungsverfahren zur Reform des KapMuG 2012 wurde die **Entscheidungsfrist über die Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs**

<sup>11</sup> So lehnte das LG Stuttgart im Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017 – 22 AR 1/17 Rn. 84 - die zum Feststellungsziel erhobene Frage der Zurechnung mosaikartigen Wissens auf Arbeitsebene gegenüber dem Vorstand im Rahmen von § 826 BGB ab. Denn ein derartiges Verständnis der Wissenszurechnung widerspricht dem personalen Charakter der Schadensersatzpflicht nach § 826 BGB nicht gerecht, was der Bundesgerichtshof bereits geklärt hatte, vgl. BGH VI ZR 536/15 Rdn. 23.



diskutiert.<sup>12</sup> Der Rechtsausschuss verlängerte die damals erwogene Dreimonatsfrist, „um sicherzustellen, dass ausreichende Zeit für die Gewährung rechtlichen Gehörs und für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Musterverfahrensantrag in den zumeist umfangreichen Kapitalanlagesachen vorhanden ist“.<sup>13</sup>

27 Diese Einschätzung des Rechtsausschusses hat sich als richtig erwiesen, wie die Datenauswertung des Massenschadensfalls gegen die Porsche SE wegen behaupteter Verletzung ihrer Kapitalmarktpflichten zeigt.

Verfahren	Klageeingang/Musterverfahrensantrag	Eingang der Klageerwiderung
22 O 101/16	27.04.2016	18.08.2016
22 O 168/16	22.07.2016	21.09.2016
22 O 170/16	25.07.2016	29.08.2016
22 O 177/16	03.08.2016	26.09.2016
22 O 181/16	05.08.2016	21.09.2016
22 O 193/16	18.08.2016	13.12.2016
22 O 201/16	29.08.2016	14.12.2016
22 O 202/16	30.08.2016	14.12.2016
22 O 205/16	30.08.2016	13.12.2016
22 O 206/16	29.08.2016	05.10.2016
22 O 208/16	29.08.2016	05.10.2016
22 O 209/16	31.08.2016	13.12.2016
22 O 211/16	01.09.2016	14.12.2016
22 O 213/16	02.09.2016	14.12.2016
22 O 214/16	02.09.2016	13.12.2016
22 O 277/16	09.09.2016	14.12.2016

28 Regelmäßig reichen die Kläger zusammen mit der Klage einen Musterverfahrensantrag ein. Dem Gegner wird dann eine Klageerwiderungsfrist zwischen 4 und 10 Wochen gesetzt. Dies wird meistens erneut verlängert. Die Frist zur Anhörung zum Musterverfahrensantrag kann zur Sicherstellung des rechtlichen Gehörs dabei nicht kürzer bemessen werden. Ohne Vorlage der Klageerwiderung kann über die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags nicht entschieden werden.<sup>14</sup>

29 Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, weiterhin in § 4 Abs 1 Satz 2 KapMuG-RegE eine **Sechsmonatsfrist** vorzusehen.

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 17/8799, S. 6, 18. Zur damaligen Kritik Schneider/Heppner, BB 2011, 2947 (2948).

<sup>13</sup> BT-Drs. 17/10106 S. 25.

<sup>14</sup> Reuschle, BKR 2024, Sonderbeilage Nr. 1, S. 18.

**e) Vorlagebeschluss (§ 7 KapMuG-RegE)**

30 Der Gesetzentwurf sieht eine Neukonzeption der Rollenverteilung zwischen Landgericht und Oberlandesgericht vor. Während bisher das Landgericht die entscheidungserheblichen Feststellungsziele für das Oberlandesgericht bindend strukturiert und aufbereitet hat, soll künftig das Oberlandesgericht selbst die sich aus den Ausgangsverfahren ergebenden Feststellungsziele für das Musterverfahren formulieren und determinieren.

31 Die Aufgabe des Landgerichts beschränkt sich auf die Annahme von Musterverfahrensanhträgen<sup>15</sup> und Zusammenstellung aller Feststellungsziele, die *abstrakt* einen potenziellen Bezug zum Musterverfahren haben. Dadurch begünstigt der Reformentwurf konstruktionsbedingt eine Überfrachtung der Vorlagebeschlüsse, die dann das Oberlandesgericht in mühsamer Arbeit wieder durch Neufassung der Feststellungsziele korrigieren muss.

**aa) Begrenzung der tauglichen Feststellungsziele auf Antragebene (Filterfunktion)**

32 Um einer Überfrachtung von Vorlagebeschlüssen stärker entgegenzuwirken, sollen bereits im Antragsverfahren nur noch solche Musterfragen berücksichtigt werden können, soweit

- die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet,
- die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder
- die Parteien dies übereinstimmend beantragen.<sup>16</sup>

33 Der Kreis der tauglichen Feststellungsziele sollte sich an dem bewährten Maßstab des § 348 Abs. 3 ZPO, 526 Abs. 2 ZPO orientieren.

34 Diese Beschränkung der tauglichen Feststellungsziele soll anhand von Klagen gegen ein Mutterunternehmen und ein Tochterunternehmen wegen behaupteter Verletzung von Ad-hoc-Pflichten verdeutlicht werden:

---

<sup>15</sup> Kritisch *Reuschle* BKR 2024 Sonderbeilage Nr. 1, S. 22.

<sup>16</sup> Diese Vorgehensweise hat sich insbesondere im eingeleiteten Musterverfahren gegen die Porsche SE vor dem LG Stuttgart, Vorlagebeschl. v. 28. Februar 2017 – 22 AR 1/17 Kap bewährt.

Wird das Mutterunternehmen wegen Insiderinformationen aus der Sphäre des Tochterunternehmens in Anspruch genommen, ist die einzelne Insiderinformation sowie der Kursdifferenzschaden vom LG grundsätzlich selbst zu prüfen und festzustellen.

Die Frage einer etwaigen Wissenszurechnung im Konzernverhältnis bzw. die Frage der konzerndimensionalen Betroffenheit iSv Art. 17 MAR, welche die Veröffentlichungspflicht auslöst, sind hingegen höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt und stellen insoweit taugliche Feststellungsziele dar. Das Musterverfahren wird dann auf diese Frage beschränkt. Verneint das Oberlandesgericht eine Wissenszurechnung, sind die Schadensersatzklagen abweisungsreif.

Bejaht hingegen das Oberlandesgericht eine Wissenszurechnung und begehren die Kläger nunmehr den Erlass eines kollektiven Grundurteils, entscheidet das Oberlandesgericht über den Anspruchsgrund nach §§ 97 ff. WpHG in toto mit Ausnahme der Individualvoraussetzungen.

### **bb) Begründungspflicht der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen**

35 Außerdem sollte das Vorlagegericht über den Mindestinhalt des § 7 Abs. 3 KapMuG-RegE hinaus die Abhängigkeit von tatbestandsmäßigen Umständen bzw. die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen genauer erläutern, um der streitgegenstandsbestimmenden Funktion des Vorlagebeschlusses gerecht zu werden. Dadurch würde gewährleistet, dass die nicht aktiv am Musterverfahren teilnehmenden Beigeladenen und die betroffenen Prozessgerichte, die in Bezug auf den veröffentlichten Vorlagebeschluss Prozesse aussetzen, auf die Entscheidungserheblichkeit des Musterverfahrens vertrauen können. Durch eine frühzeitige Offenlegung der denkbaren Subsumtionsschlüsse in rechtlicher Hinsicht soll den Parteien transparent vor Augen geführt werden, worauf das erkennende Gericht seine Entscheidung in den Ausgangsrechtsstreiten zu stützen gedenkt. Insofern sollte die Begründungspflicht im Interesse der Transparenz und Effizienz eines Musterverfahrens für das Vorlagegericht erneut geregelt werden.

### **cc) Offizielle Einleitung eines Musterverfahrens bei ausreichender Anzahl von Rechtstreiten**

36 Der Gesetzgeber soll die Einleitung eines Musterverfahrens zur Entlastung der Prozessgerichte auch dann ermöglichen, wenn nur in einem Verfahren ein Musterverfahrens Antrag gestellt wurde und in parallelen Rechtsstreitigkeiten auf derartige Anträge – meist aus taktischen Gründen – vorläufig verzichtet wird.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> So reichten eine Vielzahl von Kapitalanleger Schadensersatzklagen gegen die Daimler AG ein, schlossen sich aber dem zuerst bekannt gemachten Musterverfahrens Antrag nicht an.

Dadurch werden der binnenjustizielle Charakter des Musterverfahrens und sein offizieller Charakter stärker betont.

**dd) Abfassung des Vorlagebeschlusses und Vorlagepflicht von 10 ausgewählten Verfahren**

37 Zur Vorbereitung des Vorlagebeschlusses könnte sich ein sog. Wechsel in der Verfahrensart empfehlen. Anstelle eines an der ZPO ausgerichteten Verfahrens empfiehlt es sich, dass das Vorlageverfahren stärker in ein amtswegig zu führendes Verfahren auf der Stufe des Landgerichts angenähert wird. Die Musterfeststellungsanträge sollten vergleichbar wie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur eine Anregung der Parteien für das Vorlagegericht bei der Abfassung des Vorlagebeschlusses darstellen.

38 Mit der Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses übermittelt das Prozessgericht mindestens 10 ausgewählte Verfahren. Die Auswahl erfolgt nach billigem Ermessen.

39 Es wird empfohlen, § 7 KapMuG-RegE wie folgt zu fassen.

**„§ 7 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung**

(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele von Musterverfahrensansprüchen herbeizuführen, die den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche), **soweit**

1. **die Entscheidung der Ausgangsrechtsstreite dies erfordert,**
2. **die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder**
3. **die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet oder**
4. **die Parteien dies übereinstimmend beantragen.**

**Ein Vorlagebeschluss ist nur statthaft, soweit**

1. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche bekannt gemacht wurden oder
2. **innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs mindestens neun weitere gleichgerichtete Verfahren bei demselben oder einem anderen Spruchkörper des Vorlagegerichts oder einem anderen Prozessgericht anhängig gemacht wurden, gleichviel ob ein Musterverfahrensanspruch gestellt oder bekannt gegeben wurde.**

Der Vorlagebeschluss ergeht unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und **für das Oberlandesgericht vorbehaltlich § 9 KapMuG bindend.**

(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensanspruch gestellt wurde (**Vorlagegericht**). **Es ist bei der Abfassung des Vorlagebeschlusses an die Formulierungen der Feststellungsziele in den Musterverfahrensansprüchen nicht gebunden. Weicht es von den Feststellungszielen ab oder erachtet es diese nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht oder derzeit nicht für den Vorlagebeschluss für erheblich, hat es dies kurz im Vorlagebeschluss zu begründen.**

- (3) Der Vorlagebeschluss enthält:
1. die Feststellungsziele,
  2. eine knappe Darstellung des den Musterverfahrensansträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts,
  3. **die bezeichneten Beweismittel,**
  4. **die Bestimmung des Musterklägers**
  5. **die Bezeichnung des Musterbeklagten und**
  6. **eine Begründung der Vorlagevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1.**
- (4) Das Prozessgericht macht den Vorlageschluss unverzüglich bekannt. **Zugleich übermittelt es mindestens 10 ausgewählte für den Vorlagebeschluss maßgebliche Verfahren. Die Auswahl erfolgt nach billigem Ermessen.**

**f) Weitere Beschleunigung des Musterverfahrens durch Bestimmung des Musterklägers sowie Anmeldung von Ansprüchen im Vorlageverfahren**

40

In der Praxis dauert die Bestimmung des Musterklägers durch das Oberlandesgericht ungewöhnlich lange. Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern, deren Verfahren nach § 8 Abs. 1 KapMuG ausgesetzt wurden. Die verzögerte Musterklägerbestimmung wirkt sich auch nachteilig auf die Möglichkeit einer einfachen Anspruchsanmeldung nach § 12 KapMuG aus. Vor diesem Hintergrund müssen eine Vielzahl von Klagen eingereicht und begründet werden, weil die Oberlandesgerichte nach Eingang des Vorlagebeschlusses nicht in der Lage sind, zeitnah den Musterkläger zu bestimmen.

Musterbeklagte	Datum des Vorlagebeschlusses	Vorlagegericht	Datum der Bestimmung des Musterklägers	Zeitverzögerung
Porsche Automobil Holding SE	28.02.2017	Landgericht Stuttgart	26.10.2020	> 3 Jahre 8 Monate
Wirecard AG	16.03.2022	Landgericht München I	16.03.2023	1 Jahr
Steinhoff	22.05.2019	Landgericht Frankfurt	30.07.2019	> 2 Monate
Daimler AG	14.01.2021	Landgericht Stuttgart	02.12.2021	> 11 Monate
Volkswagen AG	05.08.2016	Landgericht Braunschweig	08.03.2017	> 7 Monate

41

Bei der Betrachtung der Datenlage stellt das Verfahren gegen die Porsche Automobil Holding SE den Ausreißer dar. Das OLG Stuttgart verweigerte jahrelang die Bestimmung eines Musterklägers und benötigte insgesamt 3 Jahre und 8 Monate. Auch das Bayerische Oberste Landesgericht ließ sich im Fall Wirecard AG mit der Bestimmung des Musterklägers ein Jahr Zeit. Bedenkt man, dass das Gericht im Regelfall lediglich aus den Mitteilungen des Prozessgerichts denjenigen Kläger zum Musterkläger zu bestimmen hat, der den höchsten Einzelstreitwert repräsentiert, ist diese Verfahrensverzögerung nicht hinnehmbar. Nur das Oberlandesgericht Frankfurt war in der Lage, relativ schnell einen Musterkläger z.B. im Fall Steinhoff zu bestimmen.

### aa) Bestimmung des Musterklägers durch das Vorlagegericht

42 Im Interesse der Verfahrenseffizienz soll entgegen dem Reformentwurf nicht mehr das Oberlandesgericht die Auswahl des Musterklägers bestimmen. Vielmehr soll künftig das Vorlagegericht mit der Bekanntgabe des Vorlagebeschlusses den Musterkläger bestimmen. Dafür spricht insbesondere, dass nach dem hier vertretenen Ansatz das Prozessgericht weiterhin die zentrale Aufgabe der Sichtung der Verfahrensakten und der Formulierung von Vorlagefragen zukommt. Vor diesem Hintergrund kann das Vorlagegericht frühzeitig abschätzen, welche Klagepartei sich als *lead plaintiff* am besten eignet.

43 Insofern wird empfohlen, die Auswahl des Musterklägers bzw. der Musterkläger künftig dem Vorlagegericht zu überantworten und diese Aufgabe durch Einfügen eines neuen Absatzes 3a in § 7 KapMuG-RegE<sup>18</sup> wie folgt zu regeln:

„(3a) Das Vorlagegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern bei dem Gericht, das den Musterentscheid einholt. Das Gericht kann auch mehrere Musterkläger bestimmen, wenn die Musterverfahrensansprüche der Antragsteller unterschiedliche Feststellungsziele eines einheitlichen Lebenssachverhalts betreffen. Bei der Auswahl des oder der Musterkläger sind zu berücksichtigen:

1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Kläger angemessen zu führen,
2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.“

### bb) Anmeldung von Ansprüchen im Vorlageverfahren

44 Um die Justiz weiter zu entlasten, wird empfohlen die Anmeldung eines Anspruchs nicht mehr beim Oberlandesgericht vorzusehen, sondern vielmehr zentral beim Vorlagegericht. Für die Entlastung spricht insbesondere, dass das Bayerische Oberste Landesgericht auf seiner Homepage darum bittet, sowohl von mündlichen als auch schriftlichen Sachstandsfragen in Bezug auf die Anmeldung von Ansprüchen abzusehen.<sup>19</sup> Der Hinweis macht deutlich, dass Qualitätsgerichte nicht weiter mit zusätzlichen verwaltungstechnischen Zusatzaufgaben überlastet werden sollen. Denn ein solch gesetzgeberisches Vorgehen bindet zuviel wertvolle richterliche Arbeitskraft.

45 Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Anspruchsmeldung ab Bekanntgabe des Vorlagebeschlusses im Musterverfahrensregister vorzusehen. Von einer

---

<sup>18</sup> Folgeänderung: Die Bestimmung in § 9 Abs. 3 KapMuG-RegE entfällt ersatzlos.

<sup>19</sup> Vgl. die Startseite des Bayerischen Obersten Landesgericht im Internet abrufbar.

Anmeldefrist sollte der Gesetzgeber absehen. Die Kapitalanleger sollen sich frei entscheiden, ob sie ihren Anspruch im Wege der Klage durchsetzen wollen oder vorläufig zum Zwecke der Verjährungshemmung nur anmelden wollen. Um Anfragen bei den Gerichten in Bezug auf die Zustellung zu vermeiden, empfiehlt sich die Regelung des § 167 ZPO bei der Anmeldung mitzubersichtigen.

46 Der Gesetzgeber soll im Anschluss an § 7 KapMuG-RegE folgenden § 7a KapMuG-RegE einfügen:

**„§ 7a Anmeldung eines Anspruchs beim Vorlagegericht**

(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses nach § 7 Absatz 4 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Vorlagegericht angemeldet werden. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach § 7 Absatz 4 zu belehren.

(2) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter,
2. das Aktenzeichen des Vorlagebeschlusses,
3. die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet, und
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

(3) Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde.

(4) Die Anmeldung ist den darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen. Die Wirkung der Verjährungshemmung tritt bereits mit Eingang des Antrags ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt.“

**g) Sperrwirkung (§ 8 KapMuG-RegE)**

47 Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens nach der derzeitigen Rechtslage für die gem. § 8 Abs. 1 KapMuG auszusetzenden Verfahren unzulässig. Das Institut der Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses orientiert sich an der Rechtshängigkeitssperre nach § 261 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.<sup>20</sup> Die Sperrwirkung soll weitere identische Vorlagebeschlüssen verhindern und damit die Gefahr sich widersprechender Musterentscheidungen durch verschiedene OLG vorbeugen.

---

<sup>20</sup> Schmitz/Welling in: Habersack/Mülberr/Schlitt KapMarktInfo-HdB § 32 Rn. 188; Reuschle in: Wieczorek/Schütze, 5. Aufl. [2022], Band 13, § 7 KapMuG Rn. 2.

**aa) Fälle der Sperrwirkung bei parallelen Klagen gegen konzernverbundene Unternehmen**

48 Die Frage der Sperrwirkung stellt sich insbesondere bei parallelen Klagen gegen konzernverbundene Emittenten. Diese vom Gesetzgeber nicht erkannte Situation ist erstmals im Fall der Anlegerklagen gegen die Porsche Automobil Holding SE sowie gegen die VW AG virulent geworden.<sup>21</sup> Verletzt zB die Tochtergesellschaft ihre Ad-hoc-Publizität wegen der Verwendung von Manipulationssoftware in Motorreihen verschiedener von ihr hergestellter Pkw, so stellt sich die Frage, ob bei unterstellter Ad-hoc-Publizitätspflicht der Muttergesellschaft bezüglich der Verwendung der Manipulationssoftware von dem gleichen Lebenssachverhalt ausgegangen werden kann. Sperrt in diesem Fall ein bereits gegen die Tochtergesellschaft eingeleitetes Musterverfahren die Einleitung eines Musterverfahrens gegen das Mutterunternehmen? Auch wenn den verschiedenen Ad-hoc-Pflichten der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft das gleiche Kerngeschehen zugrunde liegt, so richtet sich der jeweilige Informationsträger an unterschiedliche Wertpapierinhaber, einerseits der Tochter- und andererseits der Muttergesellschaft.<sup>22</sup>

49 Der Gesetzgeber sollte bei einer Reform des KapMuG das Institut der Sperrwirkung weiter konkretisieren. Danach greift die Sperrwirkung eines bereits erlassenen Vorlagebeschlusses nur dann ein, wenn sich der zeitlich spätere Vorlagebeschluss gegen denselben Musterbeklagten aufgrund derselben gleichgerichteten Feststellungsziele richtet. Dadurch wird es dem Vorlagegericht gerade in Fällen der Verletzung von Publizitätspflichten ermöglicht, ggf. nach Zeitabschnitten verschiedene abgrenzbare Vorlagebeschlüsse dem OLG vorzulegen und die zu klärenden Schäden phasenweise besser zuzuordnen.

**bb) Regelung des Gesetzentwurfs**

50 Nach dem Gesetzentwurf erklärt § 8 KapMuG-RegE nicht die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens, sondern bereits weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanträge für unzulässig. Methodisch geht es weniger um eine der Rechtshängigkeit vergleichbare Sperrwirkung eines Vorlagebeschlusses als vielmehr um ein zeitliches Zulässigkeitskriterium gestellter

---

<sup>21</sup> Vgl. ausführlich LG Stuttgart, Vorlagebeschl. v. 28.2.2017 – 22 AR 1/17 Kap.

<sup>22</sup> Zustimmend BGH, Beschl. v. 16.6.2020 – II ZB 10/19 – BKR 2020, 658.



Musterverfahrensanhträge. Vor diesem Hintergrund passt die Gesetzesüberschrift nicht zum Inhalt der Regelung.

51 Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Regelung der Sperrwirkung weiterhin in den Gesetzentwurf zu integrieren. Zusätzliche ist die Regelung zur (zeitlichen) Unwirksamkeit von Musterverfahrensanhträgen in der Gesetzesüberschrift hervorzuheben. Es wird empfohlen, § 8 KapMuG-RegE wie folgt zu fassen:

„§ 8 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses; **Unwirksamkeit von Musterverfahrensanhträgen**“

(1) Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens **zu demselben Feststellungsziel gegen denselben Musterbeklagten** für die gemäß § 8 KapMuG auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.

(2) **Ab dem Erlass des Vorlagebeschlusses sind weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanhträge unzulässig; § 3 ist anzuwenden.**“

**h) Neukonzeption der Rollenverteilung zwischen Land- und Oberlandesgericht (§ 9 KapMuG-RegE)**

52 Der Gesetzentwurf sieht eine Neukonzeption der Rollenverteilung zwischen Landgericht und Oberlandesgericht vor. Während bisher das Landgericht die entscheidungserheblichen Feststellungsziele für das Oberlandesgericht bindend strukturiert und aufbereitet hat, soll künftig das Oberlandesgericht selbst die sich aus den Ausgangsverfahren ergebenden Feststellungsziele für das Musterverfahren formulieren und determinieren.

**aa) Das Kriterium der Sachdienlichkeit**

53 Dabei soll das Oberlandesgericht prüfen, ob eine Verhandlung und Entscheidung der in den Musterverfahrensanhträgen enthaltenen Feststellungsziele **sachdienlich** ist. Die Sachdienlichkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG-RegE ist laut Gesetzesbegründung als prozessrechtliche Figur durch die Rechtsprechung im Einzelnen ausdifferenziert. Das Oberlandesgericht soll folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- die zu erwartende Reichweite des Musterverfahrens für inhaltlich gleichgelagerte Fälle,
- dessen möglicher Beitrag zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung
- die damit verbundene Orientierungs- und Entlastungswirkung bei den Instanzgerichten sowie

- die Eignung der denkbaren Feststellungsziele für eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer.

54 Der Begriff der „Sachdienlichkeit“ wird in der Zivilprozessordnung an insgesamt 5 Stellen benutzt:

- Zulassung von anderen Personen als Beistand in § 90 Abs. 1 Satz 3 ZPO,
- Sachdienliche Antragstellung im Rahmen der materiellen Prozessleitung in § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO,
- Klageänderung in § 263 ZPO,
- Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage in der Berufungsinstanz in § 533 Nr. 1 ZPO,
- Auskunftserteilung gegenüber dem Sachverständigen im Schiedsverfahren in § 1049 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

55 Das Kriterium der Sachdienlichkeit ist nicht der richtige Maßstab. Es ist auch kaum justiziabel. Soweit die Gesetzesbegründung neben der Reichweite der Entscheidung insbesondere den Beitrag zur Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für die Auslegung der Sachdienlichkeit nennt, empfiehlt es sich, diesen Gedanken fruchtbar zu machen. Der Bundesgerichtshof betrachtet den Zulassungsgrund der Rechtsfortbildung als Unterfall des Zulassungsgrundes der **grundsätzlichen Bedeutung**.<sup>23</sup>

#### **bb) Überprüfungsmöglichkeit des Vorlagebeschlusses am Maßstab der §§ 348 Abs. 3, 526 Abs. 2 ZPO**

56 Der Prüfmaßstab sollte sich daher an der Vorlagepflicht von Rechtssachen des Einzelrichters an die Kammer und den Senat in § 348 Abs. 3, § 526 Abs. 2 ZPO (grundsätzliche Bedeutung, tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten) orientieren. Diese Ausrichtung folgt auch aus dem Vorlageverfahren selbst. Aufgrund der Komplexität und einer Vielzahl von Beweisaufnahmen sollen nicht verschiedene Kammern zur Entscheidung des Massenschadensfalls berufen sein, sondern der zuständige Senat am Oberlandesgericht. Das war der gesetzgeberische Grund, die Musterfragen nicht durch eine Kammerentscheidung, sondern vom Fachsenat am Oberlandesgericht „zügig“ (!) bearbeiten zu lassen.

57 Der Gesetzgeber sollte künftig eine Überprüfungsmöglichkeit des Vorlagebeschlusses zugunsten des Oberlandesgerichts einräumen. Kontrollgegenstand sind die zulassungsfähigen Musterfragen und ein möglicher Verstoß gegen die Sperrwirkung. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber eine

---

<sup>23</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 22. Oktober 2009 – IX ZB 50/09 – WM 2010, 237 = juris Rdn. 4.

Abänderungsmöglichkeit der vorgelegten Feststellungsziele durch das Oberlandesgericht regeln. Schließlich ist die Nichtbindung an den Vorlagebeschluss bei fehlendem Sachentscheidungsinteresse normativ zu regeln. § 9 RegE sollte daher wie folgt gefasst werden:

**„§ 9 Zurückweisungsbeschluss; Änderung des Vorlagebeschlusses**

(1) Das Oberlandesgericht hat den Vorlagebeschluss unverzüglich nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass

1. die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 offenkundig nicht vorliegen oder
2. der Vorlagebeschluss nicht nach § 8 Satz 2 bindend ist und
3. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss findet die Rechtsbeschwerde statt. Soweit nach Satz 1 eine mündliche Verhandlung geboten ist, terminiert das Oberlandesgericht das Musterverfahren binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses.

(2) Das Oberlandesgericht kann die Feststellungsziele des Vorlagebeschlusses anhand der vom Vorlagegericht ausgewählten Verfahrensakten durch einstimmigen Beschluss neu fassen und strukturieren und den Streitstoff jederzeit abschichten. Eine Neufassung oder Abschichtung des Vorlagebeschlusses ist den Parteien mindestens drei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung oder einem Folgetermin bekannt zu geben.

(3) Das Oberlandesgericht ist an Feststellungsziele des Vorlagebeschlusses nicht mehr gebunden, wenn das Sachentscheidungsinteresse an den Feststellungszielen sich erledigt hat.“

**i) Aussetzung durch die Prozessgerichte – Prüfmaßstab und Standortfrage der Norm (§ 10 KapMuG-RegE)**

58

Nach der derzeitigen Rechtslage setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Das in § 8 KapMuG statuierte Abhängigkeitserfordernis kann dabei unterschiedlich verstanden werden. Dabei sind zwei unterschiedliche Pole und gewiss viele vermittelnde Auffassungen denkbar: Am restriktivsten Ende der Skala steht die vom BGH vertretene Auffassung<sup>24</sup>: Danach ist eine Aussetzung nur zulässig, wenn die Entscheidung nur noch von den im Musterverfahren zu treffenden Feststellungen abhängig ist. Am anderen Ende der Skala möglicher Interpretationen ist eine sehr großzügige

---

<sup>24</sup> BGH, Beschl. v. 30. April 2019 – XI ZB 13/18 – NJW 2019 3444, 3446 = BGHZ 222, 15.

Auffassung der Abhängigkeit einzuordnen, welche nicht die individuell-konkreten Besonderheit des ggf. auszusetzenden Verfahrens in Blick nimmt. Je nachdem, welcher Aussetzungsmaßstab gewählt wird, ist der **Flaschenhals**<sup>25</sup> bei der Aussetzung enger oder weiter und die Gefahr von Verzögerungen größer oder kleiner.

59 Nach dem Gesetzentwurf soll künftig die zwingende Aussetzung aller materiell von den Feststellungszielen eines Musterverfahrens betroffenen Ausgangsverfahren entfallen. Künftig sollen nur noch Ausgangsverfahren ausgesetzt werden können, sofern ein Musterverfahrensantrag im Ausgangsverfahren gestellt wurde. Dabei lässt der Gesetzentwurf den Aussetzungsmaßstab – abstrakt oder konkret – offen.

#### **aa) Abstraktes oder konkretes Abhängigkeitserfordernisses**

60 Die Verwendung des Begriffs „von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt“ findet sich nicht nur in § 10 Abs. 1 Satz 1 KapMuG-RegE, sondern auch in § 3 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-RegE. Im Unterschied zu § 10 Abs. 1 Satz 1 KapMuG-RegE formuliert § 3 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-RegE das Abhängigkeitserfordernis negativ.

61 Zum KapMuG 2012 ist man sich zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG und seinem Vorläufer in § 1 Abs. 1 Satz 2 a.F. einig, dass das Abhängigkeitserfordernis eben nicht so gemeint ist, dass die Entscheidung nur noch vom Ausgang des Musterverfahrens beeinflusst werden kann. Im Gegenteil: Mit dem Wort „abhängt“ ist hier gemeint, dass der Ausgang des Musterverfahrens erheblich werden kann, was aber nicht ausschließt, dass nicht auch noch andere bei der späteren Fortsetzung des Ausgangsverfahrens zu behandelnde Fragen die Entscheidung beeinflussen können.

62 Da der Bundesgerichtshof den parallelen Wortlaut der Vorschriften zwischen § 3 und § KapMuG wiederholt betont hat,<sup>26</sup> spricht dies dafür, das Abhängigkeitserfordernis - künftig auch in § 10 Abs. 1 KapMuG-RegE - abstrakt auszulegen.

---

<sup>25</sup> Klöhn/Zell, ZIP 2024, 321 (322).

<sup>26</sup> BGH, Beschl. v. 8. April 2014 – XI ZB 40/11 – NJW-RR 2014, 758 = juris Rn. 23: „[S]owohl § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG nF als auch § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG nF verlangen wortgleich, dass die Entscheidung des betroffenen Rechtsstreits von den Feststellungszielen abhängt.“ Ebenso BGH, Beschl. v. 2. Dezember 2014 – XI ZB 17/13 NJW-RR 2015, 299 = juris Rn. 11 und BGH, Beschl. v. 25. Juli 2023 – XI ZB 11/21 – WM 2023, 1601 = juris Rn. 11.

63 Dagegen könnte sprechen, dass der Gesetzentwurf den Standort der Aussetzung nicht mehr im Vorlageverfahren regelt, sondern erst nach Eröffnung des Musterverfahrens. Dies könnte in der Rechtspraxis so verstanden werden, dass der Gesetzgeber nach Eröffnung des Musterverfahrens einen strengeren – hier konkreten – Maßstab favorisiert.

**bb) Folgenabschätzung für die Wahl eines abstrakten oder konkreten Maßstabs**

64 Die **konkrete Beurteilung** der Abhängigkeit führt dazu, dass das Prozessgericht alle individuellen Gründe mit Ausnahme des „kollektiven Torsos“, über den das Oberlandesgericht zu entscheiden hat, vorab prüfen muss. Im Regelfall bestreitet ein Emittent gerade bei ausländischen Investoren deren Existenz, deren Rechts- und Prozessfähigkeit einschließlich der wirksam erteilten Prozessvollmacht. Darüber hinaus wird die Aktivlegitimation in Bezug auf die erworbenen Wertpapiere bestritten. Mit einem **strengen Maßstab** geht eine zeitintensive,<sup>27</sup> meist auch kostenintensive Prüfung einher. Am Ende dieser Prüfung verneint das Prozessgericht entweder die Abhängigkeit und entscheidet dann in der Sache selbst oder es setzt mit erheblicher Zeitverzögerung das Verfahren auf das Musterverfahren aus. Letzteres bedeutet: Gerade ein Kläger, der aufgrund eines zulässigen Musterverfahrensanspruchs die Einleitung eines Musterverfahrens herbeigeführt hat, bliebe für lange Zeit, ggf. dauerhaft vom Musterverfahren ausgeschlossen. Eine verzögerte Aussetzung verhindert auch auf Seiten des Gerichts und der Musterbeklagten die Bereitschaft über Vergleichsgespräche nachzudenken und frühzeitig ggf. unterschiedliche Schadensklassen zu bilden.

65 Die **abstrakte Beurteilung** kann in Einzelfällen dazu führen, dass Verfahren ausgesetzt werden, die auch ohne Rücksicht auf die Feststellungsziele in kürzerer Zeit hätten entschieden werden können. Der Bundesgerichtshof sieht hierin das **zentrale Argument** gegen die abstrakte und für die konkrete Abhängigkeit.<sup>28</sup> Dem Bundesgerichtshof zufolge besteht die Gefahr, dass eine Prozesspartei Rechtsnachteile in der Beweisführung erleidet, weil Zeugen verstorben seien oder

---

<sup>27</sup> Aussetzungsentscheidungen benötigen je nach Schwierigkeit mehrere Monate. Bei Anfechtung des Aussetzungsbeschlusses vergehen sogar mehrere Jahre, wie der Fall des BGH, Beschl. v. 30. April 2019 – XI ZB 13/18 – BHGZ 222, 15, zeigt: Aussetzungsbeschluss des LG vom 08.08.2017, Beschwerdeentscheidung des OLG vom 13.03.2018, Entscheidung des BGH vom 19.04.2019.

<sup>28</sup> BGH, Beschl. v. 30. April 2019 – XI ZB 13/18 – BHGZ 222, 15 Rn. 29: „Es ist dem Rechtsuchenden nicht zuzumuten, dass sein individueller Rechtsstreit ausgesetzt wird und er unabsehbare Zeit auf das Ergebnis des oft jahrelang dauernden Musterverfahrens warten muss, obwohl nicht feststeht, dass es auf den Ausgang des Musterverfahrens in seinem Prozess tatsächlich ankommt.“

sich wegen des Zeitablaufs nicht mehr genau an den Sachverhalt erinnern könnten.<sup>29</sup>

66 Dieses Argument ist wenig überzeugend. Denn eine Prozesspartei, deren Verfahren auf das Musterverfahren ausgesetzt wurde und wegen der konkreten Verfahrenssituation eine Beweisanordnung nicht angeordnet werden kann, könnte durch Einleitung eines Beweissicherungsverfahrens das Prozessgericht sehr wohl zwingen, die Vernehmung eines Zeugen zu veranlassen, auch für den Fall, dass das Prozessgericht die Beweisbedürftigkeit der Tatsache für die Entscheidung in der Hauptsache verneint.<sup>30</sup>

### cc) Empfehlung

67 Der Gesetzgeber sollte den Prüfmaßstab entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-RegE regeln. Sollte sich der Gesetzgeber für einen abstrakten Prüfmaßstab entscheiden, ist der Standort der Vorschrift im ersten Abschnitt zu verorten. Auch bei einem abstrakten Prüfmaßstab darf eine Aussetzung dann nicht erfolgen, wenn die Klage mangels offensichtlich vorliegender Parteifähigkeit unzulässig ist oder die Ansprüche des Klägers offensichtlich verjährt sind.<sup>31</sup>

### j) Beschleunigte Durchführung des Musterverfahrens vor dem Oberlandesgericht (§ 16 KapMuG-RegE)

68 Musterverfahren müssen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Eine Beschleunigung der Verfahren wird nur dann prognostisch erreicht, wenn das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht nicht durch die erneute Begründung bzw. Zurückweisung des Vorlagebeschlusses dominiert wird, sondern nur durch einen obligatorischen raschen frühen ersten Termin. Vor diesem Hintergrund wird folgende Neuregelung zu § 16 KapMuG-RegE empfohlen:

#### „§ 16 Früher erster Termin

- (1) Mit Eingang des Vorlagebeschlusses bestimmt der Vorsitzende einen frühen ersten Termin.
- (2) Die Güteverhandlung und eine mündliche Verhandlung sollen so früh wie möglich stattfinden.
- (3) Musterverfahren sind vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten.
- (4) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des

---

<sup>29</sup> BGH, Beschl. v. 30. April 2019 – XI ZB 13/18, BGHZ 222, 15 Rn. 29.

<sup>30</sup> BeckOK ZPO/Kratz § 485 Rn. 21; Ahrens in: Wiczorek/Schütze, § 485 ZPO Rn. 18.

<sup>31</sup> Reuschle in: Wiczorek/Schütze, Band 13, § 8 KapMuG Rn. 30.

**Vorlagebeschlusses aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.**

(5) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.“

### **k) Vorlageanordnung im Musterverfahren**

69

Aufgrund der Informationsasymmetrie bei Verletzung der Ad-hoc-Publizität ist es in Kapitalanleger-Fällen dringend geboten, den Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften im Musterverfahren zu stärken. Zum Schutze vor Ausforschung soll die Anordnung nur im laufenden Musterverfahren stattfinden. Dabei sollte die Vorlageanordnung in *beiden Richtungen* wirken. Wendet z.B. die Musterbeklagte ein, dass kein Schaden des Investors im Rahmen von Hedging-Geschäften entstanden sein soll, muss ein Herausgabeanspruch von Beweismitteln zugunsten der Musterbeklagten ebenso möglich sein. In Anlehnung an § 33g GWB wird vorgeschlagen, folgende neue Vorschrift in den zweiten Abschnitt des KapMuG einzufügen:

#### **„§ 13 Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln im Musterverfahren**

(1) Wer im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Erhebung eines auf Schadensersatz gerichteten Anspruchs nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes oder eines Anspruchs nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes erforderlich sind, ist verpflichtet, sie an den Musterkläger herauszugeben, der glaubhaft macht, einen solchen Schadensersatzanspruch zu haben, wenn dieser die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.

(2) Wer im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Verteidigung gegen einen auf Schadensersatz gerichteten Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes oder eines Anspruchs nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes erforderlich sind, ist als Musterkläger oder Beigeladener verpflichtet, sie an die Musterbeklagte herauszugeben, gegen den ein Rechtsstreit über den Anspruch nach Absatz 1 rechtshängig ist, wenn dieser die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.

(3) Die Herausgabe von Beweismitteln nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten unverhältnismäßig ist. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. in welchem Umfang der Antrag auf zugängliche Informationen und Beweismittel gestützt wird,



2. der Umfang der Beweismittel und die Kosten der Herausgabe, insbesondere, wenn die Beweismittel von einem Dritten verlangt werden,
3. der Ausschluss der Ausforschung von Tatsachen, die für den Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder für die Verteidigung gegen diesen Anspruch nicht erheblich sind,
4. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstiger vertraulicher Informationen und welche Vorkehrungen zu deren Schutz bestehen.

Das Interesse desjenigen, gegen den der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geltend gemacht wird, die Durchsetzung des Anspruchs zu vermeiden, ist nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Herausgabe von Beweismitteln nach den Absätzen 1 und 2 kann verweigert werden, soweit der Besitzer in einem Rechtsstreit über einen Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes gemäß § 383 Nr. Absatz 1 Nummer 4 bis 6 oder gemäß § 384 Nummer 3 der Zivilprozessordnung zur Zeugnisverweigerung berechtigt wäre.

(5) Macht der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Verpflichtete zu der Herausgabe der Beweismittel Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er von dem anderen Teil den Ersatz dieser Aufwendungen verlangen.

(6) Erteilt der Verpflichtete nach Absatz 1 oder 2 die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch, unvollständig oder gar nicht oder gibt er Beweismittel vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaft, unvollständig oder gar nicht heraus, ist er dem Anspruchsteller zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(7) Die von dem Verpflichteten nach den Absätzen 1 und 2 erteilten Auskünfte oder herausgegebenen Beweismittel dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft oder der Herausgabe eines Beweismittels begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden. Dies gilt auch, wenn die Auskunft im Rahmen einer Zeugen- oder Parteivernehmung erteilt oder wiederholt wird. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in Verfahren gegen Unternehmen.“

### 3. Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Empfehlungen zum GVG-RegE (Artikel 3 des Gesetzentwurfs)

70 Zur Kanalisierung der Kapitalanlegerklagen beim Landgericht (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG) und zur Sicherung des Qualitätsstandards bei der Abfassung der Vorlagebeschlüsse sollte der Gesetzgeber künftig die funktionelle Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen erweitern. Die Zuweisung der Kapitalanleger-Musterverfahren an die Kammer für Handelssachen passt auch strukturell besser, weil diese Kammern auch zB für andere spezielle Verfahren, wie Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz zuständig sind.

71 Hierzu wird vorgeschlagen, § 71 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a GVG wie folgt zu fassen:

„dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.“

72 Als **Folgeänderung** ist in § 95 Abs. 2 Nr. 2 GVG der Buchstabe „b“ durch den Buchstaben „a“ zu ersetzen.



#### 4. Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Empfehlungen zu § 32b ZPO-RegE (Artikel 4 des Gesetzentwurfs)

73 Mit der Reform des KapMuG 2012 ist in § 32b Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO die zusätzliche Voraussetzung aufgenommen worden, dass sich die Klage auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft richten muss. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der Sitz des Beklagten, etwa eines Anlageberaters oder Anlagevermittlers oder einer finanzierenden Bank im Rahmen einer obligatorischen Anteilsfinanzierung, in vielen Fällen in örtlicher Nähe zum Kläger befindet, so dass es nicht ohne Weiteres angemessen wäre, einen ausschließlichen Gerichtsstand an einem möglicherweise weit entfernten Ort zu begründen.<sup>176</sup> Entsprechend dieser Zielsetzung ist eine Zuständigkeit nach § 32b Abs. 1 ZPO zu verneinen, wenn mit der Klage ausschließlich Anlageberater, Anlagevermittler oder sonstige Personen wegen der in § 32b Abs. 1 Nr. 2 ZPO aufgeführten Handlungen in Anspruch genommen werden.

##### a) Streichung letzter Halbsatz in § 32b Abs. 1 ZPO

74 Der Gesetzentwurf streicht diese zusätzliche Voraussetzung. Zur Begründung wird angeführt, dass durch die örtliche Konzentration am Sitz des Anbieters von Vermögensanlagen eine größere Gewähr dafür geschaffen werde, dass alle Ausgangsverfahren, in denen potenziell gleichberichtete Musterverfahrensanträge gestellt werden können, bei demselben Gericht erhoben werden. Es mag bezweifelt werden, ob die Annahme in der Gesetzesbegründung wirklich praxistauglich ist, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ein in Konstanz wohnhafter Anleger lässt sich von einem Berater seiner Hausbank mit Sitz in Konstanz zu einer Kapitalanlage in einen geschlossenen Schiffonds, dessen Anbieter seinen Sitz in Flensburg hat, beraten. Der Berater verletzt dabei seine Aufklärungspflichten dadurch, dass er mit von ihm frei erfundenen Kennzahlen des Anbieters den Abschluss der Kapitalanlage empfiehlt.

75 Der Beispielsfall führt dazu, dass der Anlageberater und die Hausbank nicht am Landgericht Konstanz, sondern am Landgericht Flensburg in Anspruch genommen werden kann. In dem Beispielsfall trägt daher die Gesetzesbegründung nicht. Denn dort werden nicht verschiedene Anleger aus dem gesamten Bundesgebiet Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter der Vermögensanlage erheben, sondern allein wegen der Falschberatung gegen den Anlageberater und die Hausbank des Kunden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht einzusehen, dass der in Konstanz wohnhafte Anleger künftig sein Recht nur noch vor dem Landgericht Flensburg anstatt vor seinem Heimatgericht durchsetzen können soll.

76 Vor diesem Hintergrund kann nicht empfohlen werden, im Normtext auf den Zusatz „und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet wird“ zu verzichten.<sup>32</sup>

**b) Dynamische Verweisung auf den Anwendungsbereich des KapMuG**

77 Die dynamische Verweisung des § 32b ZPO-RegE auf den Anwendungsbereich des §1 Abs. 1 KapMuG bereitet im Zusammenhang mit der Verwahrung von Kryptowerten Probleme: Tauglicher Klagegegner bei den von § 32b Abs. 1 ZPO-RegE iVm. § 1 Abs. 1 Nr. 4 KapMuG-RegE erfassten Ansprüchen sind lediglich Kryptoverwahrer. Da es auch Konstellationen gibt, in denen Kryptowerte ohne Emittenten verwahrt werden, würde § 32b ZPO-RegE ins Leere laufen.<sup>33</sup>

78 Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Begrifflichkeit des Kryptoverwahrers in § 32b ZPO aufzunehmen und die Norm klarer zu strukturieren. Der erforderliche Inlandsbezug kann entsprechend der Fassung des KapMuG 2005 auch negativ geregelt werden:

„(1) Für Klagen, in denen

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist,
3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, oder
4. ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und Zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) die durch Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L 2023, 2869, 2012.2023) geändert worden ist,

geltend macht wird, ist ausschließlich zuständig in den Fällen von Nr. 1 das Gericht am Sitz des betroffenen Emittenten oder des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögenanlagen, in den Fällen von Nr. 2 das Gericht am Sitz des betroffenen Emittenten oder des betroffenen Anbieters, wenn sich die Klage zumindest auch gegen den Emittenten oder den Anbieter richtet, in den Fällen der Nr. 3 das Gericht am Sitz der Zielgesellschaft und in den Fällen der Nr. 4 das Gericht am Sitz des Kryptoverwahrers oder des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für Kunden verwahrt oder verwaltet. Dies gilt nicht, wenn sich der jeweilige Sitz im Ausland befindet.“

---

<sup>32</sup> Vgl. zur Kritik *Hettenbach*, WM 2024, 237 (242); *Jungmann* ZIP 2024, 973 (975); *Reuschle*

<sup>33</sup> Vgl. *Jungmann* ZIP 2024, 973 (976).

## II. Zusammenfassung

- 79      **1.** Massenschäden lassen sich nicht mit Hilfe der ZPO, sondern ausschließlich durch ein kollektives Rechtsverfolgungsinstrument prozessual bewältigen.
- 80      **2.** Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist künftig zur Sicherung des Qualitätsstandards bei Abfassung der Vorlagebeschlüsse und der Prüfung der Aussetzung funktionell den **Kammern für Handelssachen** zuzuweisen.
- 81      **3.** Künftig soll auch der **kollektive Grund eines Anspruchs** Feststellungsziel sein. Dies vermeidet eine Zersplitterung bei der Antragstellung.
- 82      **4.** Der Kreis der **tauglichen Feststellungsziele** soll zur Vermeidung einer unnötigen Überfrachtung von Vorlagebeschlüssen **beschränkt** werden. Eine Vorlage ist nur dann statthaft, wenn die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet, die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen.
- 83      **5.** Künftig soll nicht mehr das OLG, sondern das **vorlegende Prozessgericht** im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den **Musterkläger bestimmen**. Die Anspruchsmeldung soll künftig beim Landgericht ab Bekanntgabe des Vorlagebeschlusses ohne Einschränkung möglich sein.
- 84      **6.** Der **Prüfmaßstab zur Aussetzung** der Schadensersatzklagen ist im Interesse der Verfahrensökonomie künftig an die Schlüssigkeitsprüfung der Rechtsverfolgung bzw. der Rechtsverfolgung auszurichten.
- 85      **7.** Die KapMuG-Senate am Oberlandesgericht müssen binnen 3 Monaten nach Erlass eines Vorlagebeschlusses von Amts wegen prüfen, ob dieser bindend ist und ihm taugliche Feststellungsziele zugrunde liegen.
- 86      **8.** Das **Vorlagerecht von Beweismitteln im Musterverfahren** ist am Vorbild des § 33g GWB zu stärken.
- 87      **9.** Die Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 1 KapMuG-RegE bringt es mit sich, den Sitz des Kryptoverwahrers in § 32b ZPO mitaufzunehmen.

**Dr. Fabian Richter Reuschle**